



Betriebsordnung der Fa. Schöpfel Deponie GmbH

für die Erdaushub Deponie ≤ Z 0 in Schernfeld

1. Allgemeines

Der Betrieb der Erdaushub Deponie erfolgt durch:

Schöpfel Deponie GmbH
Jurastraße 4
85132 Schernfeld / Wegscheid

Tel. 08421 / 3066
Fax: 08421 / 80850
E-Mail: deponie@schoepfelgmbh.de

2. Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens bei der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

3. Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der Erdaushub Deponie umfasst den Landkreis Eichstätt.

Die Fa. Schöpfel Deponie GmbH kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

4. Öffnungszeiten

Die Grube ist nur nach telefonischer Vereinbarung geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten darf kein Material abgelagert werden. In den Wintermonaten ist die Deponie geschlossen.

Die Zufahrt ist mit einem Tor versehen und wird außerhalb der Betriebszeiten verschlossen.

5. Annahmebedingungen / Zugelassene Abfälle

Eine Materialanlieferung ist nur möglich wenn, folgende Anforderungen erfüllt werden:

- diese rechtzeitig vorher angefragt wurde und
- uns eine Verantwortlichen Erklärung (**VE**) oder Grundlegenden Charakterisierung (**gC**) vorliegt
- nach unserer Prüfung eine Annahmeerklärung (**AE**) erstellt und eine Kippfreigabe erteilt wurde



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Angenommen werden:

unbedenklicher Erdaushub ohne Fremdanteile \leq Z 0

gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brücken sowie Tagebauen,
Zuordnungswerte gemäß Anlage 2 + 3 des Verfüll-Leitfadens (Fassung vom 15.07.2021)

Bodenaushub ist natürlich anstehender oder umgelagertes Locker- und Festgestein, sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.
Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB)

Das angelieferte Material muss tragfähig, einbau- und verdichtbar sein.
Das Material muss sauber und unbelastet sein und darf nicht mit Fremdmaterial oder durch Fette, Öle, Säure, Laugen oder ähnliche chemische Verbindungen verunreinigt sein.
Menschen, Umwelt und Anlagen dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden.

Nicht angenommen werden:

Baustellenabfälle, d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit, Kompost, Gartenabfälle, Wurzelstöcke, Holz, Ytong / Porenbeton, Rigips, Asphalt, Straßenaufbruch, Bankettmaterial und Sonstige nicht-mineralische Fremdbestandteile (z. B. Hausmüll, Kunststoffe usw.)

Die Angaben des Anlieferers zum Material sind bindend; bei Falschangaben haftet der Anlieferer.

6. Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet. Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen, Maschinen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden. Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Den Betriebsfahrzeugen auf dem Firmengelände ist Vorfahrt zu gewähren. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur / Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können. Reinigungskosten bei Straßenverschmutzung, die auf unkonkretes Verhalten zurückzuführen ist, werden dem Verursacher berechnet.

7. Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Fa. Schöpfel Deponie GmbH vorgegebenen Abläufe.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und ist auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Deponie zuzuführen.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt Eichstätt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

8. Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt und wenn nötig wird das Fahrzeug auf der Waage verwogen. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind von Privatpersonen grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Gewerbetreibende erhalten eine Rechnung. Ausnahmsweise kann für Privatpersonen eine Rechnungsstellung durch die Fa. Schöpfel Deponie GmbH erfolgen. Dabei gelten folgende Zahlungskonditionen: Rechnung zahlbar sofort netto.



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Bei Gewerbetreibenden wird ein Liefer-/Übernahmeschein vom Deponiepersonal zusammen mit dem Anlieferer ausgefüllt. Der Anlieferer muss sofort die Korrektheit der abgefragten Daten überprüfen und diese mit seiner Unterschrift bestätigen. Mit der Unterschrift erklärt der Anlieferer, dass er für den Auftraggeber handelt, die Gebühren und die Ordnungsmaßnahmen anerkennt und notfalls auch haftet.

Der komplette Lieferschein wird einbehalten und dient als Grundlage für die spätere Rechnungserstellung. Dem Kunden wird mit der Rechnung der Original Lieferschein zugeschickt. Privatpersonen erhalten sofort einen Barbeleg.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Schöpfel Deponie GmbH sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschädigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant. Schäden, die durch falsches Verhalten des Anlieferers entstehen, werden an den Verursacher verrechnet. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Fa. Schöpfel Deponie GmbH in keinem Fall. Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.
Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.
Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

10. Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Die Betriebsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Betriebsordnung.

Wegscheid, 01.08.2022

gez. Nadja Schöpfel Geschäftsleitung
Fa. Schöpfel Deponie GmbH